



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.III. Historische Nachricht vom Bund der Hansee-Städte, wie solcher sowol in - als ausserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.  
Dec.

lein, sondern vielmehr dem ganzen Heiligen Römischen Reich, und dessen sämtlichen Gliedmassen über die Maasse hoch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelst Wegfall- und Zurücksetzung desselben, in denen benachbarten Königreichen die selbigem zusehende Contoire und deren anhangende herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, noch mehrern Anstoß erleiden, wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parva, magno totius Germaniæ malo, auf die Weise endlich mit all hinweg fallen und zu Grunde gerichtet werden müsten: welches zu gedencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortses- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere jubemur, zu verursachen und zu befördern, eine fast schwere für Gott und der Posterität nicht wol verantwortliche Sache seyn würde.

1645.  
Dec.

Und wie nun mittelst diefergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all denjenigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters beygebracht werden möchte, ohnschwehr zu begegnen, zumalen der Hanseische Respekt von sonst andern eines jeglichen Stande und Wesen toto caelo unterschieden, und daher für sich und besonders gedacht zu werden hochndthig, zumalen ein weit anders Hanseatico foedere gaudentem, in pristinum statum zu restituiren begehren; gestalt dann, was von besorgendem præjudicio und weltlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, durch hier obiggethane Erklärung nunmehr, wo nicht übersflüssig, dennoch zu aller Genüge abgelehnet worden. Gestalt dann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekant, daß auch der Hanse-Städtische Wille, Intention und Meynung nie gewesen, als wann sie bey dieser Diata in selben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebührlich und wieder Herkommen anmassen wolten, besondern, wie auch bey erdencklichen Reichs-Tagen und anderen hochwichtigen Handlungen derer Hanse-Städte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches bey diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebähren: Zumalen unter selben Nahmen, quoad hocce Tractatus, vornehmlich nur diejenigen Städte gemeynet und verstanden, die sich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Hanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde würcklich in demselben begriffen seyn.

Und alsß dann schließlich, was bey dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, also auch diesem passu specialis denominations etwa versehen und übergangen, tantum abest, einige wiederliche Illation noch Consequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jeho besagten Ursachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis zu befördern, oder je zum wenigsten Niemanden füglich zu mißgönnen, zumalen wie in verschiedenen andern Reichs-Abschieden in onerosis ganz öftters gedacht, also bey diesen General-Tractaten (darin keinen einigen privatam, geschweige so viele gute Städte, und bey selben befindlichen sonderbaren Respekt, von den hohen Interessirten jemalen auszuschießen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis bilig nicht zu negligiren. So wird solchemnach bey einmal beliebter Benennung auch fernener Achthab- und Beforderung offtbereyten sonderbaren Respekts und Interesse, es nochmalen hoffentlich um so vielmehr gelassen werden.

## N. III.

Diätatum 28. Novembr.

Anno 1645.

Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol ins als außserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III.  
Historische  
Nachricht von  
den Hanse-  
Städten.

Der Hanse-Städtische Bund ist fast alt. Denn wie nicht allein der Nahme Hanse (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer oder Wend-

1645.  
Dec.

Wendischer Sprache eine Zusammenkunft heißet,) und viele andere Umstände, sondern vornemlich die in dem Hanse-Städtischen zu Lübeck enthaltenen Archivs befindliche uhralte Briefliche Documenta bezeugen, ist derselbe nummehr in die 500. Jahr bestanden.

1645.  
Dec.

Der Zweck dieser Bündniß ist, daß die Commercia, Handel und Gewerch zu Wasser und Land, in guter Ordnung, Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedeylichen Stand erhalten, und wider Unrecht, Frevel und Gewalt geschüzet werden mögen.

Und weil solcher Zweck den Gött. Natur- und Weltlichen Rechten gemäß, rätlich und nütlich, als ist diese Bündniß und Zusammenfügung allwege in- und ausserhalb Reichs gebilliget, insonderheit haben Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände sie für genehm und heilsam gehalten.

Kayser CAROLUS IV. hat diesen Bund, wie das auch von den Historicis in öffentlichen Schrifften vermeldet, ausdrücklich bestätiget.

Nicht weniger haben die Römische Kayser, wie auch Fürsten und andere Stände, ihnen ganz eysrig angelegen seyn lassen, damit dieser Bund nicht verringert, noch zertrennet, vielmehr erweitert werden möchte, sich ihrer Assistentz bedienet, und respective um gute Correspondenz und Einigung, auch daß die ihrigen, der Hansee-Städtischen Privilegien vollenkömlich genießen möchten, beworben. Anno 1377. wie die Stadt Braunschweig von dem Hanseischen Collegio ausgeschlossen gewesen, hat Kayser CAROLUS IV. sich derselbigen Stadt angenommen, daß sie endlich mit den Hänfen verglichen und in vorigen Stand wieder restituiret worden.

Anno 1418. hat Kayser SIGISMUNDUS an die Hanse-Städte begehret, Ihro Kayserlichen Majestät Krieges-Bolck, welches Sie dazumal zu Befriedigung der West-See ausgeschicket gehabt, mit ihrer Hülffe zu verstärcken.

Anno 1430. hat Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg für Seine Fürstliche Gnaden, Freund und Vettern, Herren Marggrafen zu Meissen, der Hanse-Städte Hülffe begehret und erlanget. So wissen auch die Historici Albertus Cranzius, und andere mehr, mit Umständen zu vermelden, welchergestalt bey Kayser Friedrichs des Dritten Zeiten, die Freye Reichs- und Hanseischen Bundes-Quartier-Stadt, Edltn am Rhein, eine zeitlang davon ausgeschlossen gewesen, und als bey der Restitution sich allerhand Difficultäten eräuget, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät neben dem damals regierenden Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Edltn Anno 1475. ans Corpus Hanseaticum, um Wiedereinnahme selbiger excludirten Stadt, geschriben und solche befodert haben.

In folgendem Jahre 1476. hat Herr Henning, Bischoff zu Hildesheim, Herr Wilhelm der Aeltere und dessen Sohn, Herr Wilhelm und Herr Friederich, alte Herzogen zu Braunschweig. Herr Johann, Graf zu Spiegelberg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zu Homburg, Herr Gottschalk, Edler Herr zu Plesse, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes Göttingen, Herr Burghardt, Edler Herr zu Werburg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Stiffts Hildesheim, Heinnicke Knigge, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zwischen Deister und Leine, sich mit den Hanse-Städten Braunschweigisches Quartiers, auf 20. Jahr vereiniget und zusammen gesezet, nach Inhalt der darüber fünffach verbrieften und versiegelten Confederation.

Anno 1558. hat weyland Kayser FERDINANDUS I. das betrübte Liefland den Hanse-Städten sehr beweglich commendiret, und den Heermeister durch ihre Hülffe zu entsetzen ermahnet.

1645.  
Dec.

Als Anno 1562. zwischen dem Hanseischen Collegio und der Stadt Bremen Differenz eingefallen, und man wider sie, ihre Bürger, Unterthanen und Verwandte wirklich verfahren, hat allerhöchst ermeldter Kayser FERDINAND im nächst folgenden 1563. Jahr, wie nicht weniger Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegen seyn lassen.

1645.  
Dec.

Und als im folgenden 1566. Jahre, Ihre Kayserliche Majestät insgemein fürkommen, daß zwischen den Hanse-Städten eine Uneinigkeit und Gefahr der Trennung entstanden, haben Dieselbe ein allergnädigstes Schreiben an das Collegium abgehen lassen, und dessen Verwandte zu Fortsetzung beharlicher Einig- und Vertraulichkeit ganz väterlich ermahnet, und sich zu Befoderung derselben allergnädigst erboten, zu welchem Ende auch die löbliche Reichs-Städte, welche im selben Jahre zu Augspurg aufm Reichs-Tage versammelt gewesen, der Stadt Lübeck Syndico ein Creditiv mitgegeben, des Inhalts, daß er ihrenthalben die Hanse-Städte zur Einigkeit vermahnen sollte.

Desselben 1566. Jahres hat Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, wegen etlicher Seiner Fürstlichen Gnaden unter und mit in die Hanseische Societät gehörige Städte, denenselben zu gute eine Legation an die Hanse ausgesertiget.

Anno 1572. hat Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an das Lübeckische Hanseische Quartier und die Stadt Danzig gesonnen, mit Seiner Fürstlichen Gnaden in Bündniß und Correspondenz zu treten.

Anno 1579. hat Graf Eckhardt zu Ost-Friesland bey den Hanse-Städten per Legationem anhalten lassen, daß die Stadt Emden mit in die Hanse eingenommen werden möchte, mit dem Erbieten, derselben Stadt zu vergönnen, die Hanse-Tage jedesmal mit zu besuchen, und was daselbst geschlossen, ohne Rücksprach und Seiner Gnaden Consens, zu approbiren und exequiren zu helfen.

Reichs- und Welt-kündig ist, wie väterlich Kayser RUDOLPHUS II. glorwürdigster Gedächtniß, sich des Hanse-Städtischen Collegii angenommen, indem Ihre Majestät nicht allein dessen, wider die Evangelischen angebrachte Klagen allergnädigst angehöret, und zu Berathschlagung gemeiner Reichs-Versammlung, sondern auch so weit befördert, daß zu Widerbringung ihrer, der Hanse-Städte, im Königreich Engeland habender und von 14. Königen bestätigter, aber de facto entwehrtter stattlichen Privilegien, abgenommener Schiffe und Güter und Abschaffung der Monopolischen Handlung, Anno 1597. den 1. August. ein offenes Kayserliches Edict ins Reich publiciret, darin die Englische Adventurirer aus dem Reich bandiret und verwiesen worden.

Dabey es nicht geblieben, sondern als die Adventurirer sich auf ihre Unschuld beruffen wollen, und zugleich sich gültlicher Handlung anerbotten, haben Ihre Kayserliche Majestät Anno 1603. zwischen weyland Königin Elisabethen in Engeland und den Hanse-Städten, in der Stadt Bremen eine gültliche Handlung hierunter angestellet, und ansehnliche Commissarios dahin verordnet und wirklich tractiren und handelen lassen, biß hochgedachte Königin, pendente Tractatu, Todtes verblichen, und die Handlung darüber für das mahl ins Stecken gerathen.

So ist auch bekant, daß in Anno 1628. FERDINANDUS II. Christfeeligsten Andenkens, den Herrn Grafen zu Schwarzenburg ic. an die Hanse-Städte auf Lübeck abgeschicket, um ihnen einen Fürschlag anzustellender neuen Admiralität fürhalten zu lassen.

Ja es haben jeso regierende Kayserliche Majestät noch in An. 1641. den 1. Sept. bey ihren Herrn Vatern Cardinal Infante, die Hanseische Societät auf Dero Si cherheit beweglich in Schrifften recommendiret, und für Hanse-Städtische Bürger, denen wider Recht einige Waaren weggenommen gewesen, intercediret.

Und

1645.  
Dec.

Und wie nun ab obigen allen, dem ein mehrers hinzugethan werden könnte, (wie insonderheit die Benennung der Heim- und See-Städte, oder Hanse-Städte in Reichs-Abschieden de Annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und folgenden, und daß man sie um Darreichung einer Summen Geldes besprechen sollte, wie auch vielfältig gesehen,) klar und offenbar, in was Achtung der Händische Bund im Heiligen Römischen Reich bisher gewesen.

1645.  
Dec.

Also erhellet aus folgenden, in was Aufnehmen, Würden und Ansehen er bey fremden Herrschafften gedeyet. Zuforderst ist ihnen von auswärtigen Potentaten, durch Ertheilung statlicher Privilegien und Freyheiten, die Veranlassung wiederfahren, in ihren Reichen und Landen gewisse Häuser und Contoire zu Gewerb und Wohnung der ihrigen aufzurichten, massen der eins zu Neugrod in Rußland, eines zu Bergen in Norwegen, eines im Königreich Engeland benanntlich der Stiliart zu London, eines zu Brügge in Flandern, und dann das herrliche Oesterreichische Haus zu Antorff durch die Welt berühmt seyn, und werden bis dato bey allen Häusern, Hanseische dem gesamtten Hanseischen Bund verpflichtete Verwaltere unterhalten. Forderst haben die Hanse-Städte am Königlichen Spanischen Hofe, und im Königreich Portugall, wie auch am Brüsselschen Hofe ihre respective Consules und Residentes, so daselbst in Ehren und Ansehen seyn, gestalt denn noch in nächst abgewichenen Jahren, deren einer von Königlicher Majestät zu Hispanien zum Ritterstand erhaben, und neben solcher Ehre die Hanse-Städtische Residentenschafft behalten.

Über daß bezeugen die von etlich 100. Jahren hero, mit fast allen auswärtigen Potentaten der Christenheit, geflogene Handlungen, Verträge, Bündnissen, und von denselben erlangte Freyheiten und Privilegia, und gethane Schickungen und andere res gesta cum exteris, in was Respekt der Hanseische Bund bey denselben gewesen.

Etwas wenigens davon zu melden, so hat Anno 1260. König HENRICUS III. in Engeland den Hanse-Städten wegen des grossen Schadens, den sie bey denen Ihrer Majestät verliehenen vielen Schiffen, erlitten gehabt, (den Ihre Majestät vermög Pacti schuldig gewesen zu erstatten) ein Privilegium ertheilet, krafft dessen sie im Königreich Engeland zu ewigen Tagen freye Handlung, ohne Verhöhung Zolles und Imposten für einbringende und ausführende Waaren, haben und behalten sollten.

Anno 1384. haben die Königin zu Norwegen, Frau Margaretha, und die Ritterschafft des Reichs Dänemarc, sich mit den gesamtten Hanse-Städten in Bündniß eingelassen, wider die See-Räuber, in welchem Bund unter andern mit versehen, daß wenn eines See-Räubers Schloß erobert, solches die Städte usque ad refusionem expensarum inne behalten sollten. Im folgenden 1386. Jahr ist hoch-erwehnte Königin zu Dänemarc und Norwegen, neben Herrn Albrechten, Königen zu Schweden, dem Grafen zu Holftein und andern Herren mehr, zu Lübeck auf einem Hanse-Tage persönlich zugegen gewesen, und sich mit den Städten aus vielen Sachen berathschlaget, darauf auch erfolget, daß die Bündnisse zwischen Ihre Majestät und den Hanse-Städten zu zweyen mahlen, in Anno 1399. und 1400. renoviret, und in Anno 1401. ein speciale Fædus zwischen der Königin, Ihre Majestät Sohn und fünf Städten allein aufgerichtet: Als auch kurz vorhero König Albrecht zu Schweden neben Ihre Majestät Sohn, von der Königin Margaretha gefangen worden, haben sich die Hanse-Städte im Jahr 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlanget, daß ihres Mittels Abgesandten höchst-ermeldter König Albrecht und sein Sohn, von hochgedachter Königin Margaretha in ihrer Hand übergeben, von denen sie auch beyde bis zu endlicher Vergleichung in Deutschland heraus geführet, und ist der Vater zu Moscock, der Sohn aber zu Wisimar eine zeitlang enthalten worden; zu welcher Zeit auch die Haupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Hanse-Städte Hand vertrauet und übergeben gewesen.

Anno 1418. haben die Städte von der Hanse neben etlichen Fürsten einen schweren Krieg, welchen König Erich zu Dänemarc, Schweden und Norwegen, wider Her-

1645.  
Dec.

Herzog Heinrich von Schleswigh, und Graf Heinrich zu Holfstein geführt, dergestalt zu richten versucht, daß, welche Parthey der Unterhändler Spruch und Erkenntniß nicht pariren wollte, wider dieselbige beyde Fürsten und Städte zugleich fallen, und sie dahin bringen und vermögen sollten.

Anno 1456. hat König Christian zu Dännemarc in eigener Person, bey Versammlung vieler Herren und Städte, zu Rostock an die Hanse-Städte begehret, ihre Gesandten in Schweden zu König Carl zu schicken, und den Krieg zwischen ihnen zu vergleichen.

Anno 1468. hat sich ein schwerer viel-jähriger Krieg zwischen der Cron Engeland und den Hanse-Städten angeponnen, der durch weyland Herzog Carl zu Burgund und andere Fürsten verglichen worden, welcher Vergleich von den Historicis noch anjeho der Utrechtische Vertrag, sive Trajectensis Concordia genennet wird.

Anno 1487. sind die Hanse-Städte mit der Cron Frankreich in grosse Zweyheiligkeit und Krieg gerathen, den die Könige zu Dännemarc beygeleget.

Anno 1525. hat König Friedrich der erste dieses Nahmens zu Dännemarc, mit den Hanse-Städten in Verständniß zu treten begehret, welches gleichgestalt eben in demselben Jahr, auf einer Versammlung zu Lübeck, vom Heermeister in Preussen gesucht worden.

Anno 1587. hat Herzog FRANCISCUS von Alenfon, des Königs von Frankreich Bruder, eine Zusammensetzung mit den Hanse-Städten begehret, mit Erbietung, zwischen der Cron Engeland und ihnen, von wegen nochwährender Gebrechen und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Anno 1598. sind auf einmahl zu Lübeck, in Conventu Hanseatico, ein Kayserlicher, ein Königlicher Hispanischer, und Königlicher Polnischer Gesandter gewesen.

Und wäre desgleichen mehr beyzubringen, wie denn auch noch bis auf heutigen Tag etliche der mächtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit kein Bedencken getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwendenden Pacifications-Handlungen diese Societät proprio motu mit zu begreifen, und auf ihrer Freunde Seite zu setzen, wie aus Dero zwischen Erb-Herzogen MAXIMILIAN zu Oesterreich, als erwählten König zu Polen, und etlichen Ständen derselben Cron Polen, Anno 1587. benahmten Capitulation, sonderlich aber aus denen, zwischen den Königen zu Frankreich und Hispanien Anno 1598. und wiederum zwischen den Königen zu Hispanien und Groß-Britannien Anno 1604. und anderer aufgerichteten Pacificationen zu sehen, wie nicht weniger mit den hochmögenden Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden, sie von guter Zeit hero in Bündniß gestanden und respective noch stehen.

Endlich was gestalt die Hanse-Städte mit Schriften und Schickungen, den in Anno 1629. zu Lübeck zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zu Dännemarc getroffenen Frieden befördert, was massen auch in nächsten Zeiten bey jest Hochgedachter Königlichen Majestät zu Dännemarc, Norwegen, so dann bey Ihro Kayserlichen Majestät und der Hochlöblichen Cron Schweden, der Hanse-Städte Abgesandten angesehen und tractiret, auch ihre Werbungen auf und angenommen worden, ja wie von allerhöchst gemeldter Königlichen Majestät Deroselben, wegen jetziger gemeinen Friedens-Tractaten in Unterthänigkeit abgelassene Schreiben allergnädigst geachtet, auch bey allen zu Münster und Osnabrück dieser Friedens-Handlung halber anwesenden, hohen und fürtrefflichen Herren Plenipotentariis, Mediatoribus, und Legatis, die ihrige und Dero Anbringen bissher zu an- und aufgenommen, ist offenbar, als daß nöthig seyn sollte, etwas davon zu reden.

§. IV.

1645.  
Dec.